wenn ich bekenne, daß auch ich eine Einrichtung nicht mehr für haltbar erkenne, die, nachdem nun einmal die öffentliche Aufmerksamkeit auf sie gelenkt worden ist, doch in einzelnen Fällen dazu beitragen könnte, das Gewissen eines oder des andern meiner Confessionsverwandten zu beschweren. Als eine solche Einrichtung muß ich aber allerdings ebenfalls das angeordnete Kniebeugen des protestantischen Militairs in der katholischen Hofkirche bezeichnen. Wie ich sonach materiell einverstanden bin nicht nur mit der jenseitigen Kammer, sondern auch mit dem Gutachten der Deputation, so trenne ich mich doch vom Deputationsgutachten in formeller Hinsicht. Ich wünsche nämlich, daß der ausgesprochene Wunsch, wie in der zweiten Kammer geschehen ist, zu einem formellen Antrage erhoben werde. Meine Herren, es ist um einen ständischen Wunsch oft eine mißliche Sache. Das hat die gestrige Debatte gelehrt. Ich erinnere Sie an den Starke'schen Vortrag. Er sprach auch so eine Art von Wunsch aus, und am Ende sagte man von ihm, daß es eine bloße Herzensergießung gewesen. Das kann mir nicht gefallen. Mir stellt sich vielmehr die Sache in folgendem Lichte dar: entweder die Ständeversammlung hat Recht, wenn sie diese Einrichtung abgestellt zu sehen wünscht, und bewegt sich innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Grenzen, und dann wird sie sich nicht zu scheuen haben, einen förmlichen Antrag zu stellen, oder die Ständeversammlung hat Unrecht und überschreitet die uns verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse, dann darf sie weder einen Antrag stellen, noch auch einen Wunsch aussprechen. Halbheit liebe ich nicht, und ich erkenne in dieser Art und Weise, ständische Ansichten darzulegen, nur eine Halbheit.

D. v. Ammon: Ich habe bereits in der gestrigen Sitzung bemerkt, daß ich mit dem Berichte der Deputation in der Hauptsache einverstanden bin. Deshalb habe ich auch die Debatte, die durch mein Stillschweigen nicht gerade kürzer geworden ist, keineswegs unterbrechen wollen, mir aber vorbehalten, über einen Punkt des Berichts noch besonders einen kurzen Vortrag zu halten, und das ist der vorliegende. Ich halte diesen nämlich für einen der wichtigsten, der in unserer Kammer nach der Vorlage besprochen werden kann und besprochen werden muß. Bei den Verhandlungen hierüber, auch in einer auswärtigen Kammer, ist dieser Gegenstand wohl schriftlich und mündlich so behandelt worden, daß es beinahe zweifelhaft scheinen möchte, ob die Adoration der geweihten Hostie, um die es sich handelt, einen Differenzpunkt zwischen der protestantischen und katholischen Kirche ausmache, oder nicht. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Es stehen sich vielmehr Adoration und Nichtadoration einander auf das Schroffste gegenüber. Die Gesetze der tridentinischen Kirchenversammlung und die Vorschriften der protestantischen Eintrachtsformel, welche bei uns gesetzlich vorhanden und gültig sind, stehen mit einander in offenbarem Widerspruche; ebenso die Abendmahlsbulle und das Glaubensbekenntniß der protestantischen, namentlich der englischen Hochkirche, welches letztere in ihrer Mitte an jedem Aschermittwoch öffentlich verlesen wird. Beide anathematisiren sich in den heftigsten Ausdrücken, und schließen sich gegenseitig vollkommen aus. Man kann daher wohl sagen: der Katholik, welcher die Adoration der Hostie leugnet, hört auf Katholik zu sein, und der Protestant, welcher die Adoration zuläßt oder vertheidigt, hört auf Protestant zu sein. Da es nun auch nach einem Winke unsers verehrten Herrn Vicepräsidenten zweifelhaft scheint, ob die Kammer hier nur einen Wunsch vor der Staatsregierung aussprechen dürfe, oder ob sie das Recht habe, diesen Wunsch in Ehrfurcht laut werden zu lassen und einen Antrag darauf zu richten, so wird es mir erlaubt sein, den Punkt kürzlich in ein helleres Licht zu setzen. Ich werde mich genau an die Sache halten, ohne auf das Dogmatische polemisirend einzugehen. — In der neuern Zeit und bei den neuern Verhandlungen über den Gegenstand hat man behauptet, man könne in gewissen Fällen der protestantischen Kirche, oder doch einzelnen Ständen und Gliedern derselben gar wohl die Adoration der geweihten Hostie ansinnen, weil die Protestanten inconsequent sein würden, wenn sie das leugneten. Man hat bemerkt, Luther und die Reformatoren hätten selbst die Elevation im Sacramente, unter gewissen Bedingungen sogar die Procession und öffentliche Verehrung desselben zugelassen. Das Erstere hat seine Richtigkeit. Bei den Karlstadt'schen Händeln und dem wittenberger Tempelsturm durch den Urheber derselben hat Luther der gewaltsamen Unterdrückung der Elevation Einhalt gethan und selbst in der Folge noch erklärt, es müsse der protestantischen Kirche völlig frei bleiben, die Elevation auch künftig beizubehalten. Dagegen läßt sich auch nichts Haltbares einwenden, weil diese an sich gleichgültige Ceremonie die Andacht der Gläubigen und die unsichtbare Gemeinschaft mit ihrem verherrlichten Haupte wecken und befördern kann. Niemand wird leugnen, daß das eine große, erhabene, für alle christliche Religionsparteien ergreifende Idee ist. Indessen bleibt das eine Pietät des Verstandes, aus welcher keine Adoration des äußern Elementes im Abendmahle gefolgert werden kann. Jede Religion, und namentlich die christliche, endigt nach ihren Hauptlehren in Geheimnissen, welche der Betrachtung und Speculation angehören, ohne das Gebiet des äußern Cultus zu berühren. Darum haben auch die Reformatoren, und Luther namentlich in seinen Schriften gegen Karlstadt und die Zwinglianer niemals von einer Adoration des Sacraments gesprochen, sondern sie vielmehr stets mit großem Nachdrucke bestritten. Steht nun der Elevation, welche in der katholischen Kirche voranzugehen pflegt, die Adoration nicht mehr zur Seite, so kann auch jene keinen Vorwand darbieten, uns Protestanten die Kniebeugung vor der Hostie weiter ansinnen zu wollen. — Man hat ferner gesagt, die Protestanten bekennen sich doch zum athanasianischen Symbol, sie glauben an die göttliche Würde Jesu, und schon in dieser Idee des Gottmenschen liege die Verbindlichkeit, das äußere Element im heiligen Abendmahl anzubeten. Hierbei kann man wohl einräumen, daß auch der gläubige Protestant in der Trinitätslehre an das athanasianische Symbol gewiesen ist. Er glaubt gewiß an eine Gemeinschaft des Göttlichen in Christo mit dem Menschlichen, aber weder an die nestorianische Theilung der Naturen, noch an die eutychianische Vermischung derselben, sondern hält sich an die buchstäbliche Erklärung des Symbols, daß der

SLUB
Wir führen Wissen.